

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 27/Jahrgang 2007	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt - Referat I.4 - Presse und Medien - Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.11.2007
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dietmar Walter Damnitz, Alfredstr. 24, 45130 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005087662/23 am 10.10.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.10.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stephanie Mateja, Plutostr. 80, 45888 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005090839/23 am 10.10.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.10.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Delphine Marguerite Chevillet, Bilker Str. 36, 40213 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000417512/44 am 15.10.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.10.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mario van Eikeln-Wunderwald, Tilsiter Str. 8, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005090503/6 am 23.10.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.10.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

#### Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO

Die an Brown Osazuwa, geb. 07.07.1970, letzte bekannte Adresse Nienhuser Busch 51, 45327 Essen, gerichtete Überleitungsanzeige vom 26.10.2007 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - Sozialamt/Bereich Jugend Unterhaltsvorschusskasse - auf der Schollen-/Ecke Ruhrstraße eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R a f f e l b e r g

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 22.10.2007 - Ordn.-Nr.: Inn 31/1 und 8 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. z. gültigen Fassung über die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Mülheim, Flur 69,  
Flurstück-Nr. 106, 107, 110,  
112, 113, 114, 115, 116, 117

und

Gemarkung Mülheim, Flur 77,  
Flurstück-Nr. 30, 63, 66, 69,  
70, 92, 93, 94, 98, 99

ist gemäß § 71 BauGB am 07.11.2007 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o. a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

R e i t e r e r

### Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Trärgemeinschaft des Intensivhubschraubers "Christoph Rheinland"

Die Bezirksregierung Köln hat am 13.08.2007 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Trärgemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers "Christoph Rheinland" gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27.08.2007, Ausgabe 34/07, veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 17.10.2007

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichnete Fläche – **Treppenanlage zwischen „Hultschiner Weg“ und „Breslauer Straße“** - dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraße
Straßenuntergruppe:	sonstige Gemeindestraße (Fußgängerweg)

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 38, Flurstücke 257, 274 (Teilfläche).

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

### Hinweis

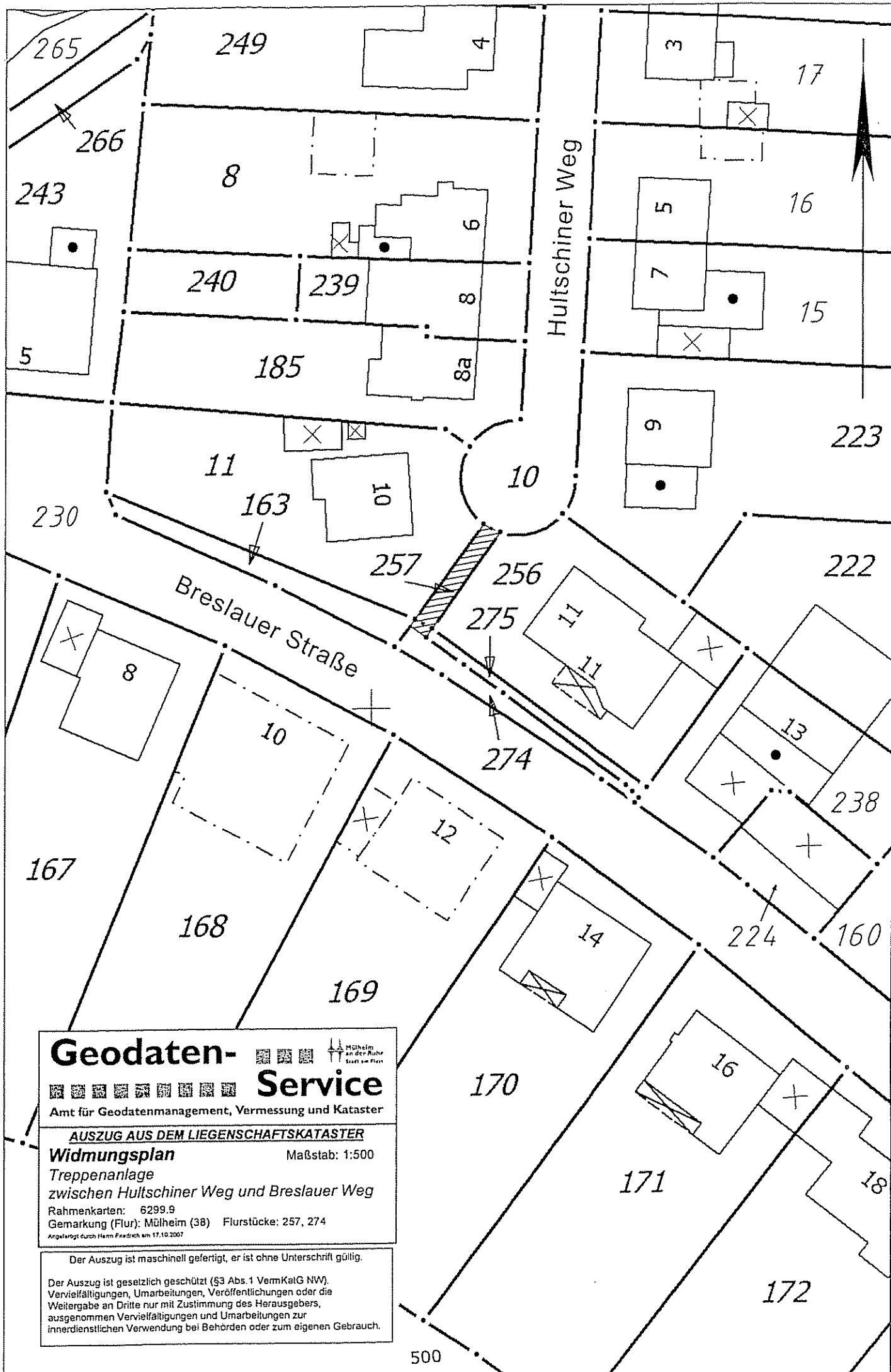
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



**Geodaten-Service**

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**

**Widmungsplan** Maßstab: 1:500

Treppenanlage

zwischen Hultschiner Weg und Breslauer Weg

Rahmenkarten: 6299.9

Gemarkung (Flur): Mülheim (38) Flurstücke: 257, 274

Angelerbt durch Harm Friedrich am 17.10.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Am Lohbach**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Menden, Flur 4, Flurstück 1242.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

### **Hinweis**

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

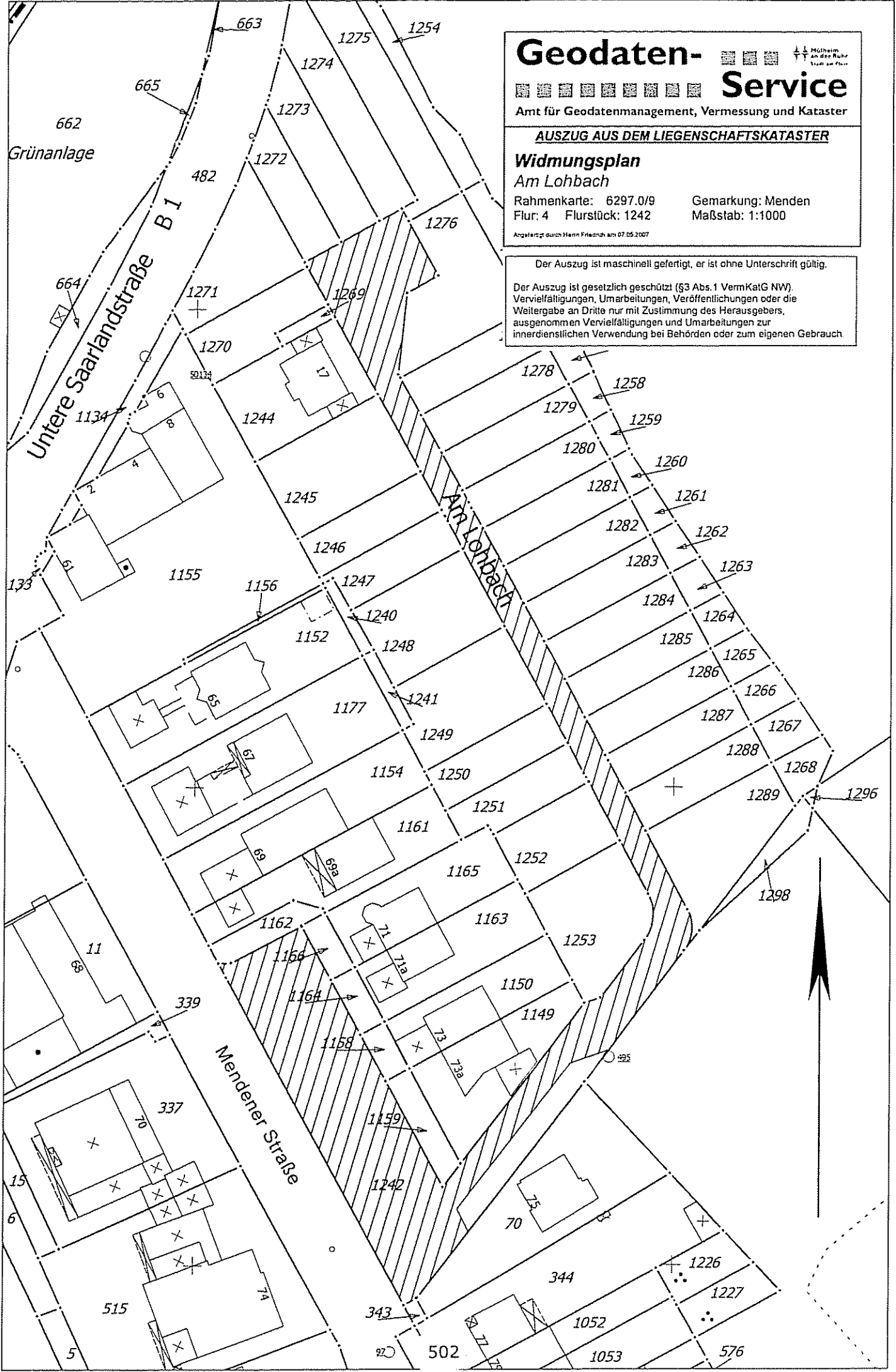
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2007

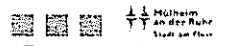
Die Oberbürgermeisterin

I. A.

K e r l i s c h



# Geodaten-Service



Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

## AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

### Widmungsplan

Am Lohbach

Rahmenkarte: 6297.0/9

Flur: 4 Flurstück: 1242

Gemarkung: Menden

Maßstab: 1:1000

Angfertigt durch Hann Friedrich am 07.05.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133) wird die „**Leineweberstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr (Parkverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Landesstraße (Ortsdurchfahrt)

Die Widmungsflächen haben die Katasterbezeichnung:  
Gemarkung Mülheim, Flur 62, aus Flurstück 123, Flur 63, aus Flurstück 95.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

### Hinweis

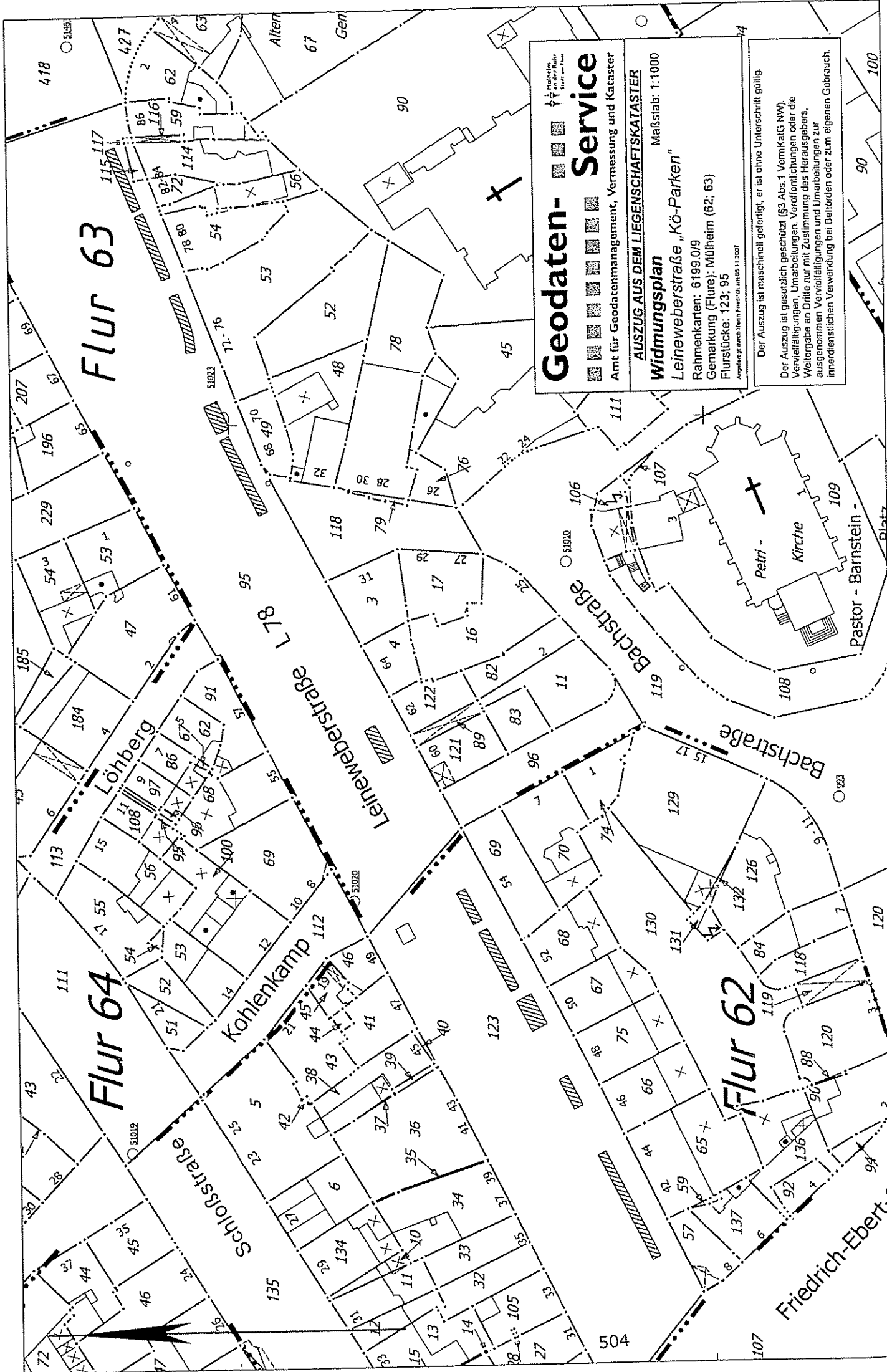
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.  
Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h





**Geodaten-Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
**Widmungsplan**  
 Leinweberstraße „Kö-Parken“  
 Rahmenkarten: 6199.0/9  
 Gemarkung (Flur): Mülheim (62; 63)  
 Flurstücke: 123; 95  
 Angelegt durch Herrn Fiedrich am 05.11.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Mülheim  
 am Rhein

Maßstab: 1:1000

90 100

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133) wird die Straße „**Werntgens Hof**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Straßenuntergruppe

Gemeindestraße

Anliegerstraße

Die Straße hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Broich, Flur 15, Flurstücke 668, 1033.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

### Hinweis

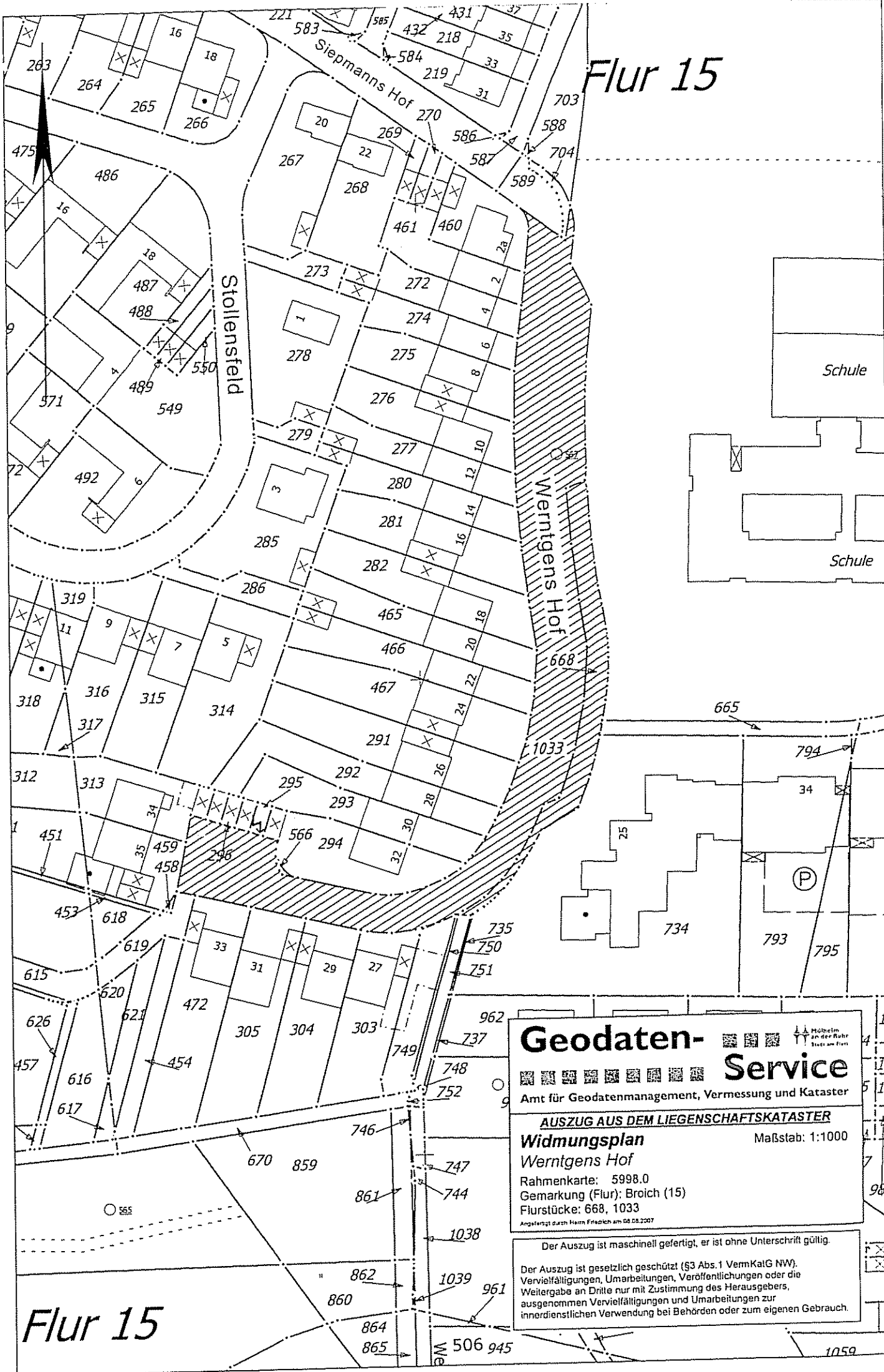
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h

Flur 15



Flur 15

**Geodaten-Service**

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**

**Widmungsplan** Wertgens Hof

Maßstab: 1:1000  
 Rahmenkarte: 5998.0  
 Gemarkung (Flur): Broich (15)  
 Flurstücke: 668, 1033  
 Angfertigt durch Herrn Friedrich am 08.08.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

## Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die im zugehörigen Plan schraffiert gekennzeichnete Fläche ist Bestandteil der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten „Sandstraße“ (ursprünglich Anbindung der „Sandstraße“ an die ehemalige „Grünstraße“). Die Fläche dient heute ausschließlich der Anbindung des anliegenden Gewerbegrundstückes der Fa. Mannesmann.

Wegen der mangelnden Verkehrsbedeutung ist die Fläche gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Die Absicht der Einziehung der im Plan gekennzeichneten Fläche wird gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der zugehörige Plan ist Bestandteil der Einziehungsankündigung.

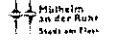
Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2007

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h

# Geodaten-Service



Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

## AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

### Einziehungsplan

Maßstab: 1:1000

### Sandstraße

Rahmenkarten: 6000.9, 6100.9

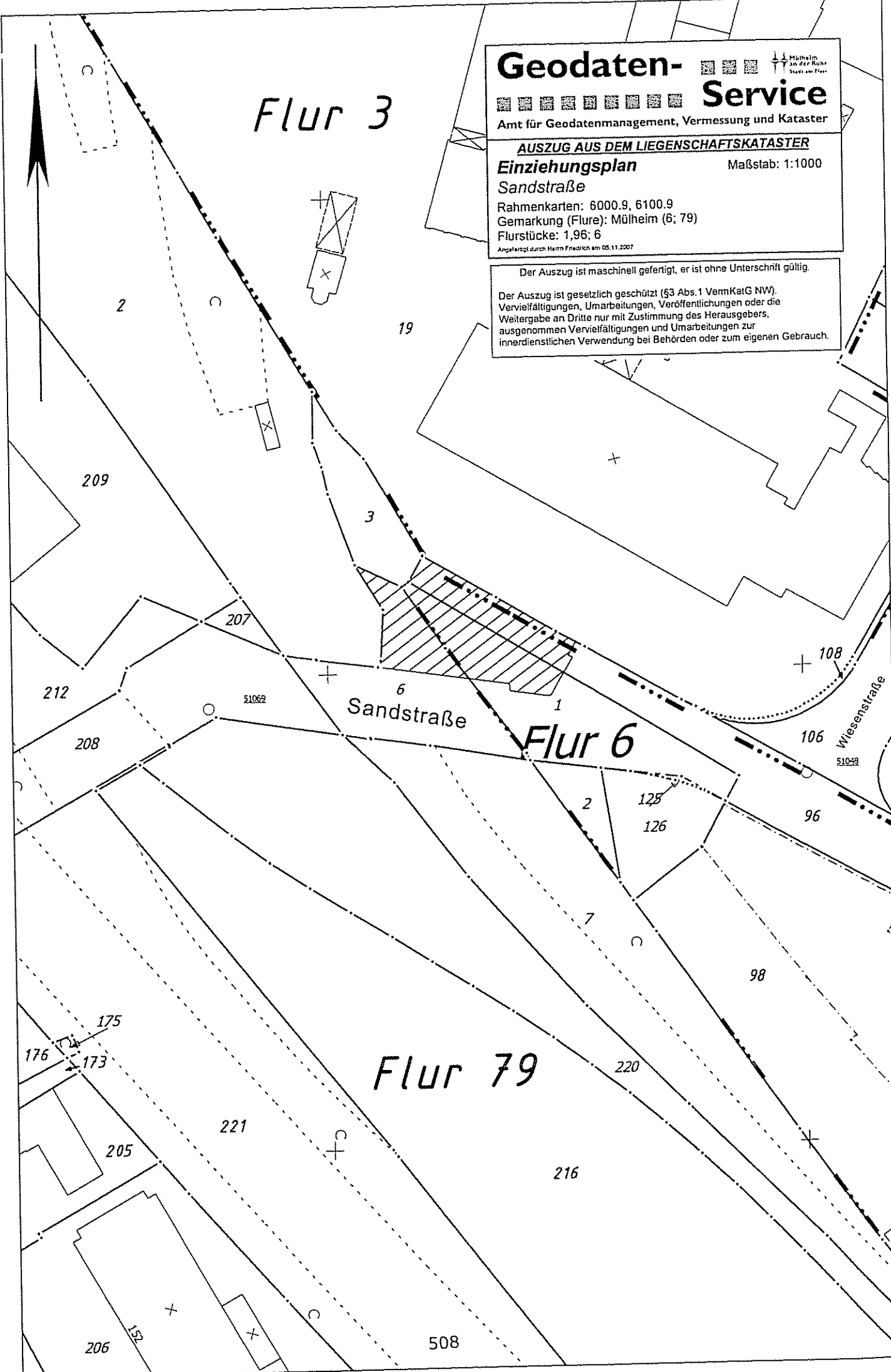
Gemarkung (Flure): Mülheim (6; 79)

Flurstücke: 1,96; 6

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 05.11.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
064	Papierkorbleerungen in den Jahren 2008 bis 2010 (3 Lose) für die <b>Wanderwege</b> der Bezirksvertretungen 1, 2 und 3	15,00	31.10.07	21.11.07	10.00
065	Papierkorbleerungen in den Jahren 2008 bis 2010 (3 Lose) für die <b>Grünanlagen</b> der Bezirksvertretungen 1, 2 und 3	15,00	31.10.07	21.11.07	10.30
066	Lieferung und Montage von Elektrotechnischen Anlagen in der Bibliothek der Gustav-Heinemann-Gesamtschule, Boverstraße 150, Mülheim	20,00	15.11.07	06.12.07	10.00
067	Lieferung und Montage von Aufzugtechnischen Anlagen im Gebäude der Gustav-Heinemann-Gesamtschule, Boverstraße 150, Mülheim	15,00	15.11.07	06.12.07	10.30

Mülheim an der Ruhr, den 12.11.2007

Die Oberbürgermeisterin  
Referat VI  
I. A.

M e c k e n s t o c k

## I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dietmar Walter Damnitz, Essen)	496
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stephanie Mateja, Gelsenkirchen)	496
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Delphine Marguerite Chevillet, Düsseldorf)	497
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mario van Eikeln-Wunderwald)	497
Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO (Brown Osazuwa, Essen)	497
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ordn.-Nr. Inn 31/1 und 8)	498
Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Trägergemeinschaft des Intensivhubschraubers "Christoph Reinland"	498
Widmungsverfügung (Treppenanlage zwischen Hultschiner Weg und Breslauer Straße)	499
Widmungsverfügung (Am Lohbach)	501
Widmungsverfügung (Leineweberstraße)	503
Widmungsverfügung (Werntgens Hof)	505
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Sandstraße)	507
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	509